Es erfolgten zweijährige intensive Untersuchungen im Auftrag des StAUN Rostock (Staatliches Amt für Umwelt und Natur), ausgeführt vom Ingenieurbüro in Groß Upahl (IHU Geologie und Analytik GmbH), finanziert durch das Land M-V. Die Ergebnisse sind in Auswertung der Berichte über das Jahr 2000 und 2001 im Gülzower Gemeinde-Kurier zusammenfassend dargestellt zu den Themen:

1. Wasserbilanz
2. Wassertemperatur, Wasserschichtung, Sauerstoffverhältnisse
3. Nährstoffgehalt
4. Sediment
5. Sichttiefe
6. Phytoplankton, Zooplankton
7. Wasserpflanzen
8. Ergebnisse des Probefischens.

Das Hauptproblem ist und bleibt der zu hohe Nährstoffgehalt, an dem sich nichts ändern kann, da der See ein Grundwasser-See ist. Während der Sommermonate ist, bedingt durch die Wärmeschichtung, ab etwa 4 m Wassertiefe kein Sauerstoff mehr vorhanden. Dieser Sauerstoffmangel bewirkt dann eine Rücklösung des Phosphors aus dem Sediment. Damit ist der Kreislauf geschlossen; der Phosphor steht dann wieder für das Algenwachstum zur Verfügung.
Auf der Grundlage dieser Tatsachen wurden Sanierungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Von den ursprünglich in Erwägung gezogenen Maßnahmen blieb nach zielgerichteten Untersuchungen aus fachlich-sachlicher Überlegung nur eine übrig, nämlich den Phosphor in Teilbereichen des Sees auszufällen. Dies wird als sinnvolle und vergleichsweise preisgünstige Variante zur Zustandsverbesserung des Sees eingeschätzt.
Diese Empfehlung wird jedoch lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. April 02 abgelehnt. Ein einmaliges Angebot, das zu 70 % gefördert würde und das in einigen Teilschritten vom Angelverein ausgeführt werden könnte, wird dadurch nicht realisiert.
Die jetzige Gemeindevertretung hat keinen Umweltausschuss, obwohl in Gülzow jahrelang durch engagierte Bürger nicht zu übersehende Umweltaktivitäten entwickelt wurden, wie z. B. die Krötenaktion am Langenseer Weg, über die in diesem Amtsanzeiger bereits vor längerer Zeit (1999, Heft 6) berichtet wurde. Auch die Bemühungen des Angelvereins fanden wenig Interesse
Mit dieser Entscheidung wurden nicht nur die zukunftsorientierten Maßnahmen abgelehnt, sondern auch die fachliche Betreuung des Sees beendet.

G. Szigat und F. Zachow

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Tarnow zur Erteilung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Tarnow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow

Die von der Gemeindevertretung Tarnow auf ihrer Sitzung am 27.01.1997 beschlossene Satzung der Gemeinde Tarnow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow wurde am 07.07.1997 vom Landrat des Landkreises Güstrow genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.
Jedermann kann die Satzung - Zeichnung und Textteil - im Amt Steintanz-Warnowtal, 18249 Tarnow, Hauptstraße 39 c, Bauamt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in §§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 der Kommunalverfassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn dieses nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Tarnow, den 28.05.2002

Gemeinde Tarnow

Die Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Straßenbauamt Güstrow,
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/OT Klueß

gibt bekannt, dass für die Straßenbaumaßnahme:

Ausbau der Bundesstraße 104, Abschnitt 330, km 2,623 bis Abschnitt 330, km 2,898 Knotenpunkt mit der Gemeindestraße nach Karcheez

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz gemäß § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz verzichtet wird.
Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um eine Veränderung des Straßenzuges von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz. Die Bauunterlagen können im

Straßenbauamt Güstrow, Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/OT Klueß
nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03843/27-5209

vom 17. Juni 2002 bis 13. Juli 2002

Montag bis Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Im Auftrag

Ronald Normann

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Straßenbauamt Güstrow, Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Bürgermeister (- Siegel -)

Ausgehängt am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am: